



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

e-mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Zahl: EAP 100

Betreff: Pyrotechnikgesetz, Ausnahmeregelung für den Jahreswechsel

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Dienten vom 17.12.2019 mit der bestimmte Ortsteile vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (Dientner Pyrotechnikverordnung 2019).

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 131/2009 wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet Dienten am Hochkönig ist jedes Jahr vom 31. Dezember, 12.00 Uhr bis 1. Jänner, 02.00 Uhr, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 gestattet.

§ 2

Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen zu unterlassen.

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gilt als Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z. 2 Pyrotechnikgesetz 2010).

§ 4

Gemäß §38 Abs. Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl I Nr. 131/2009 ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 im Ortsgebiet verboten, Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen nicht zu besorgen sind. Dieses Verbot wird anlässlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse F2 in

- in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2)
- in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten (§ 38 Abs. 2 und 5)
- Geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4)
- innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§39 Abs. 1) und
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15 Ziff. 3)

§ 5

Die Verordnung tritt mit 31.12.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 18.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019